



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 32

17.12.2013

Aufgrund des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10.07.2012 gibt sich die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Urabstimmung am 11. und 12.12.2013 folgende Organisationssatzung. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat diese Organisationssatzung am 17.12.2013 genehmigt.

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule (PH) Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeiner Teil	
§ 1 Studierendenschaft	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
II. Organe	
§ 4 Organe der Studierendenschaft	5
Abschnitt 1: Direktdemokratische Beschlussfassung	
§ 5 Urabstimmung	5
§ 6 Vollversammlung der Studierenden (VV)	6
§ 7 Antrag auf direktdemokratische Beschlussfassung	7
Abschnitt 2: Legislative	
§ 8 Studierendenrat (StuRa)	8
§ 9 Aufgaben	8
§ 10 Beschlussfassung	9
Abschnitt 3: Exekutive	
§ 11 Sprecher*innenrat (SpRa)	10
§ 12 Geschäftsführung (Gefü)	10
§ 13 Arbeitsbereiche	10
§ 14 Referate	11
Abschnitt 4: Fakultätsübergreifende Kommunikation	
§ 15 Fachgruppenrat	11
§ 16 Fachschaften	12
§ 17 Fachgruppen	12
Abschnitt 5: Kommissionen	
§ 18 Schlichtungskommission	12
§ 19 Wahlkommission	13
§ 20 Wahlprüfungskommission	14
III. Aufsicht und Finanzen	
§ 21 Allgemeines	14
§ 22 Haushalt	15
§ 23 Aufsicht	15
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 24 Übergangsbestimmungen	16
§ 25 Schlussbestimmung	16

Präambel

Von 1977 - 2012 waren Studierende an den Hochschulen Baden-Württembergs durch die CDU-geführten Regierungen massiv in ihren Vertretungsrechten und Möglichkeiten zur Selbstverwaltung eingeschränkt. Die Studierendenvertretungen wurden mit der Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft (VS) 1977 nicht nur politisch handlungsunfähig gemacht: auf Selbstverwaltung folgte Bevormundung. Unzählige Engagierte versuchten in den unabhängigen Studierendenvertretungen, trotz dieser widrigen Bedingungen den Anliegen der Studierenden Gehör in Hochschule und Gesellschaft zu verschaffen. Im Bewusstsein der damaligen Zustände sind die Studierenden der Pädagogischen Hochschule (PH) Freiburg aufgefordert, für ihre Belange einzutreten, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und sich für die Demokratisierung von Hochschule und Gesellschaft einzusetzen. Zentrales Mittel dafür ist die Studierendenschaft der PH Freiburg samt ihrer Organe, die ausschließlich den Interessen der Studierenden verpflichtet ist.

Mit der Wiedereinführung der VS erhalten die Studierenden das Recht auf Selbstverwaltung zurück. Das beschlossene Gesetz soll den Studierenden ermöglichen, sich in vollem Umfang unabhängig zu vertreten und zu organisieren. Die Studierendenschaft der PH Freiburg setzt sich entsprechend ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung für die Belange der Studierenden, die freie Entfaltung des Individuums, Gleichstellung, interkulturelle Verständigung, die Pflege der Beziehung zu Studierendenorganisationen im In- und Ausland sowie die Anwendung von Forschungsergebnissen ausschließlich zu friedlichen Zwecken ein. Sie wendet sich gegen Diskriminierung im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH Freiburg) bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der PH Freiburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetz (LHG),
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,

4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten und musischen Interessen der Studierenden,
6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
7. die Bestellung der Vertretung der Studierenden zur Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz, nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Sie kann hierzu Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen im Rahmen ihres Mandats ermöglichen.

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der politischen Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Studierendenschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken.

Auf Fakultäts- bzw. Studiengangsebene beschränkt sich dieses Recht auf die jeweiligen Mitglieder. Jede*r Studierede*r kann hierbei nur an einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt sein. Fakultäts- bzw. studiengangsfremden Studierenden soll ein Gastrecht eingeräumt werden.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht sich über die Tätigkeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren. Es ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft antragsberechtigt und hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs zu regeln.

Auf Fakultäts- bzw. Studiengangsebene beschränkt sich dieses Recht auf die jeweiligen Mitglieder. Fakultäts- bzw. studiengangsfremden Studierenden soll ein Gastrecht eingeräumt werden.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

II. Organe

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind:

- Vollversammlung (VV)
- Studierendenrat (StuRa)
- Sprecher*innenrat (SpRa)
- Schlichtungskommission
- Wahlkommission
- Wahlprüfungskommission

Daneben können Sachbeschlüsse durch Urabstimmungen gefasst werden.

(2) Die Wahlperiode der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die veröffentlicht und archiviert werden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(4) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind dazu verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Wahlperiode der jeweiligen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft oder Rücktritt. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit beschränkt sich die Amtszeit des/der Nachfolger*in auf den Restzeitraum der ursprünglichen Amtszeit. Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines/einer Nachfolger*in fort, es sei denn, gegen sie wurde ein Misstrauensantrag angenommen. Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretung und Nachrückverfahren zu regeln.

(7) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Studierendenrat kann aber für seine Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die Mitglieder der Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden.

Abschnitt 1: Direktdemokratische Beschlussfassung

§ 5 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist eine Urnenabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft zu einer Abstimmungsfrage nach § 7 Abs. 2. Mehrere

Urabstimmungen können gemeinsam durchgeführt werden. Die Durchführung kann gleichzeitig mit den allgemeinen Hochschulwahlen stattfinden.

(2) In einer Urabstimmung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft ein Beschluss gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind: die Feststellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans, Satzungsänderungen sowie verpflichtende Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich einer Auflösung ihrer Organe.

(3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von

1. einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird,
2. der Mehrheit des Studierendenrates beschlossen wird,
3. zwei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird

und von der Wahlkommission für zulässig erklärt wurde. Die Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden. Vor der Urnenabstimmung muss die Abstimmungsfrage auf einer beschlussfähigen Vollversammlung erörtert werden.

(4) Für die Durchführung der Urabstimmung ist die Wahlkommission verantwortlich.

(5) Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Ein Beschluss gemäß Abs. 2 kann innerhalb von 2 Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden. Sofern der Beschluss diese Satzung ändert, kann er innerhalb eines Jahres nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

(6) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die Mindestdauer der Urabstimmung,
2. die Frist, die zwischen erörternder Vollversammlung und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urabstimmung bekannt gemacht sein müssen.

§ 6 Vollversammlung der Studierenden (VV)

(1) Die Vollversammlung aller Studierenden kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft empfehlende Beschlüsse fassen. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die Vollversammlung wird einberufen, wenn dies

1. der Studierendenrat mit einfacher Mehrheit beschließt,
2. der Sprecher*innenrat dies mit 2/3-Mehrheit beschließt,
3. ein Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft dies beantragt oder

4. zur Erörterung der Abstimmungsfrage vor einer Urabstimmung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3.

Der Zeitpunkt der Vollversammlung liegt in der Vorlesungszeit. Die Vollversammlung ist spätestens ein Jahr nach der letzten Vollversammlung einzuberufen. Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung müssen der Termin, der Veranstaltungsort und die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Für Bekanntmachung und Einberufung der Vollversammlung ist der Studierendenrat zuständig.

(3) Die Vollversammlung beschließt zu Beginn, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit über die Tagesordnung sowie ein Präsidium. Der Tagesordnungsvorschlag muss die nach Absatz 2 beantragten bzw. beschlossenen Gegenstände beinhalten. Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet die Geschäftsführung die Vollversammlung.

(4) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn festgestellt und muss zum Zeitpunkt eines Beschlusses bestehen und in offenkundigen Fällen durch die Versammlungsleitung überprüft werden. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend ist. Die Wahlkommission legt die Zahl fest und gibt sie in der Studierendenratssitzung vor der Vollversammlung bekannt. Die Vollversammlung beschließt, sofern diese Organisationssatzung keine anderen Regelungen trifft, mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlüsse haben Initiativcharakter. Die von den Beschlüssen der Vollversammlung betroffenen Organe der Studierendenschaft müssen diese Beschlüsse spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.

§ 7 Antrag auf direktdemokratische Beschlussfassung

(1) Die Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der Wahlkommission einzureichen. Die Beantragenden müssen innerhalb einer Sammelfrist eine Unterschriftenliste der Unterstützer*innen der Wahlkommission vorlegen. Die Sammelfrist beginnt an dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird. Außerhalb der Sammelfrist gesammelte Unterschriften sind ungültig. Mehrfache Unterschriften des gleichen Mitglieds der Studierendenschaft für den gleichen oder für konkurrierende Anträge machen alle Unterschriften dieses Mitglieds ungültig.

(2) Die Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Der Wahlkommission hat die Abstimmungsfrage auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Ist die Abstimmungsfrage unzulässig, ist der Beschluss oder Antrag nichtig. Bei Anträgen verschiebt sich der Beginn der Sammelfrist auf den Tag, an dem der Ansprechperson das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mitgeteilt wird.

(3) Beschlüsse und Anträge auf Einberufung einer Vollversammlung müssen den/die zu behandelnden Gegenstand/Gegenstände benennen.

- (4) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere
1. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste
 2. die Länge der Sammelfrist
 3. die Fristen, innerhalb derer die Wahlkommission das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und der Unterschriftenliste mitteilen muss
 4. bis wann nach dem Ablauf der Sammelfrist oder nach der Beschlussfassung des Organs die Vollversammlung oder Urabstimmung stattfinden müssen.

Abschnitt 2: Legislative

§ 8 Studierendenrat (StuRa)

(1) Der Studierendenrat ist das legislative Organ der Studierendenschaft.

(2) Mitglieder des Studierendenrates sind:

a) elf in Urwahl gewählte Studierendenräte und

b) die vier studentischen Mitglieder des Senats der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Mitglieder gemäß Satz 1 Buchstabe b können nicht gleichzeitig Mitglieder gemäß Satz 1 Buchstabe a sein oder werden. Die Studierendenräte werden über eine freie, geheime und gleiche Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 9 Aufgaben

(1) Der Studierendenrat beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer Urabstimmung vorliegen.

(2) Er kann Änderungen der Organisationssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

(3) Er wählt die Mitglieder des Sprecher*innenrates, der Wahlkommission, der Wahlprüfungskommission, der Schlichtungskommission sowie die Vertretung der Studierenden zur Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel; er kann die von ihm Gewählten abwählen.

(4) Die Vertreter*innen der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung und in den Gremien des Studentenwerks Freiburg können an den Sitzungen des Studierendenrates beratend teilnehmen. Sofern Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen, die den Zuständigkeitsbereich von Gremien der Pädagogischen Hochschule oder des Studentenwerks Freiburg berühren, sollen die den Gremien angehörenden studentischen Mitglieder eingeladen werden.

(6) Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss der

Studierendenrat zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. Die Beschlüsse des Studierendenrates sind für die Exekutive verbindlich.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Studierendenratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn, danach auf Antrag festgestellt. Der Studierendenrat ist beschlussfähig, solange nicht das Gegenteil festgestellt wird.

(2) Der Studierendenrat beschließt über

1. Änderungen der Organisationssatzung sowie die Wahl und Abwahl von Schlichtungskommissionsmitgliedern und Mitgliedern der Wahlprüfungskommission mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),
2. die Wahl der zwei Geschäftsführer*innen und der Sprecher*innen der Arbeitsbereiche sowie deren Stellvertreter*innen, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenrates und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung, der Finanzordnung, der Wahl- und Abstimmungsordnung sowie allen anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenrates erörtert wurde.

(3) Jede*r Abgeordnete*r hat eine Stimme.

(4) Der Studierendenrat wird spätestens drei Wochen nach Beginn seiner Wahlperiode von der bisherigen Geschäftsführung zur konstituierenden Sitzung einberufen. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Auf der konstituierenden Sitzung sind die Schlichtungskommission und die Exekutive zu wählen.

(5) Diese Satzung und die Geschäftsordnung des Studierendenrates können auf der konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auch den Sitzungsturnus.

Abschnitt 3: Exekutive

§ 11 Sprecher*innenrat (SpRa)

(1) Der Sprecher*innenrat diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. Er führt die ihm von dem Studierendenrat übertragenen Aufgaben aus.

(2) Die Mitglieder des Sprecher*innenrates sind die Sprecher*innen der Arbeitsbereiche, die zwei Geschäftsführer*innen sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder

die Stellvertreter*innen der Sprecher*innen der Arbeitsbereiche. Die Anzahl der Sprecher*innenratsmitglieder muss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates betragen.

(3) Jedes Mitglied des Sprecher*innenrates hat eine Stimme. Der Sprecher*innenrat beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Sprecher*innenrates, insbesondere den Sitzungsturnus. Die Geschäftsordnung des Sprecher*innenrates bedarf der Zustimmung des Studierendenrates.

§ 12 Geschäftsführung (Gefü)

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführer*innen und den Sprecher*innen der Arbeitsbereiche, die gleichzeitig stellvertretende Geschäftsführer*innen sind. Die Geschäftsführung ist gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiter*in der Dienststelle und unmittelbare*r Vorgesetzte*r. Die zwei Geschäftsführer*innen vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich nach außen.

§ 13 Arbeitsbereiche

(1) Die Arbeitsbereiche arbeiten zu ihren Aufgabengebieten selbstständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Der Studierendenrat wählt die Sprecher*innen der Arbeitsbereiche und deren Stellvertreter*innen.

(3) Es gibt Arbeitsbereiche zu folgenden Themen:

- Bildungspolitik und politische Bildung
- Kommunikation
- Finanzen
- Studentisches Leben
- Studium und Hochschule.

Die Arbeitsbereiche können sich in Referate untergliedern. Referate, die sich selbstständig aus der Studierendenschaft heraus bilden, können sich im Einvernehmen mit dem Studierendenrat einem thematisch passenden Arbeitsbereich

zuordnen und können vom Studierendenrat ein eigenes Budget zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

§ 14 Referate

Die Referate bilden sich selbstständig aus der Studierendenschaft und arbeiten selbstständig zu bestimmten Aufgabenbereichen. Im Übrigen gilt § 13, Abs. 3.

Abschnitt 4: Fakultätsübergreifende Kommunikation

§ 15 Fachgruppenrat

(1) Der Fachgruppenrat ist das fakultätsübergreifende Kommunikations- und Vernetzungsgremium der Studierendenschaft. Er berät und informiert den Studierendenrat zu fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten.

(2) Der Fachgruppenrat setzt sich zusammen aus:

- den studentischen Vertreter*innen in den Fakultätsräten
- der/dem Sprecher*in des Arbeitsbereiches Kommunikation
- mindestens einem von den studentischen Senator*innen zu benennenden studentischen Senatsmitglied
- und den Sprecher*innen der Fachgruppen

(3) Er tagt in der Regel drei Mal im Semester, wenn möglich während der Vorlesungszeit.

§ 16 Fachschaften

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Diese tagt mindestens einmal im Semester.

(2) Die Fachschaft untergliedert sich in Fachgruppen. Die Fachgruppen gliedern sich nach dem Fachbereich (Lehramtsstudiengänge) oder Studiengang (Bachelor- und Masterstudiengänge). Jede*r Studierende kann nur Mitglied einer Fachgruppe sein.

§ 17 Fachgruppen

(1) Die Fachgruppen bilden sich selbstständig in ihrem Fachbereich (Lehramtsstudiengänge) oder Studiengang (Bachelor- und Masterstudiengänge) und treffen sich in der Regel mind. einmal im Semester in der Sitzung der Fachgruppe.

(2) Die Fachgruppen wählen je eine*n Sprecher*in und entsenden diese/n in den Fachgruppenrat. Die Wahl von stellvertretenden Sprecher*innen ist möglich.

(3) Die Fachgruppen beraten die studentischen Fakultätsrats- und Ausschussmitglieder ihrer jeweiligen Fakultät.

Abschnitt 5: Kommissionen

§ 18 Schlichtungskommission

(1) Aufgabe der Schlichtungskommission ist es, eine Entscheidung über behauptete Aufgabenüberschreitungen der Studierendenschaft und einzelner Organe oder Gremien zu treffen.

(2) Überschreitet ein Organ nach Auffassung der Schlichtungskommission den Aufgabenbereich der Studierendenschaft oder seinen Kompetenzbereich, so ermahnt die Schlichtungskommission das betreffende Organ und erteilt Handlungsvorschläge.

(3) Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen und vom Studierendenrat für zwei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewählte Mitglieder angehören.

(4) Die Schlichtungskommission soll ein gemeinsames Votum abgeben. Können sich die Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht auf ein solches verständigen, kann sie mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die Schlichtungskommission tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.

(5) Alle Organe, Gremien und Funktionsträger der Studierendenschaft sind verpflichtet Anfragen der Schlichtungskommission zu ihr im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit vorgelegten Angelegenheiten unverzüglich und umfassend zu beantworten.

(6) Im Befangenheitsfall darf ein Gremiumsmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg sind entsprechend anzuwenden.

(7) Sollten aufgrund von Abs. 6 nur noch zwei Mitglieder der Schlichtungskommission stimmberechtigt sein, wählt der Studierendenrat ausschließlich zur Behandlung des anhängigen Sachverhalts, bei dem die übrigen Mitglieder der Schlichtungskommission wegen Befangenheit ausgeschlossen sind, 3 Ersatzmitglieder.

(8) Die Schlichtungskommission hört die/den Antragssteller*in an und überprüft die Behauptung auf ihre Relevanz. Betroffene Organe sind verpflichtet innerhalb von zwei Wochen Stellung zu dem Sachverhalt zu nehmen. Die Schlichtungskommission bemüht sich, den Konflikt durch einvernehmliche Einigung zu bereinigen.

§ 19 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung und die Beaufsichtigung der Wahlen, die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge oder Abstimmungsfragen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahl- oder Urabstimmungsergebnisses. Die Wahlkommission prüft Anträge auf direktdemokratische Einflussnahme nach § 7. Zur Ausübung ihrer Aufgaben sind der Wahlkommission durch den Studierendenrat ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören. Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Studierendenrat für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

§ 20 Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils für eine Wahl oder Urabstimmung vom Studierendenrat gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen nicht selbst zur Wahl stehen und nicht gleichzeitig Mitglied in der Schlichtungskommission oder der Wahlkommission sein.

(2) Die Wahlprüfungskommission prüft die von der Wahlkommission ermittelten und festgestellten Wahl- oder Urabstimmungsergebnisse.

(3) Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

III. Aufsicht und Finanzen

§ 21 Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsicht sind die Regelungen des § 65b Landeshochschulgesetz (LHG) anzuwenden. Die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gehen dabei den Regelungen dieser Organisationssatzung vor.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie die Beschäftigten der Hochschule.

(3) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absatz 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(4) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen. Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

§ 22 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(3) Der Studierendenrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§ 110 LHO) geführt wird. Die Geschäftsführer*innen entwerfen zusammen mit dem Beauftragten für den Haushalt und dem*der Sprecher*in des Arbeitsbereiches Finanzen einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legen ihn dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vor. Der Studierendenrat hat den Haushalts-/Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. November vor Beginn des Haushaltsjahrs zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. Der Studierendenrat leitet den beschlossenen Haushalts-/Wirtschaftsplan dem Rektorat der PH Freiburg zur Genehmigung zu.

(4) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Sprecher*innenrat eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden Geschäftsführer*innen. Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

§ 23 Aufsicht

(1) Die Studierendenschaft untersteht keiner Fachaufsicht. Die Rechtsaufsicht nimmt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wahr.

(2) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der PH Freiburg.

(3) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 des Studentenwerksgesetzes fallen und vom zuständigen Studentenwerk zu diesem Zeitpunkt nicht wahrgenommen werden, werden die Aufgaben im Benehmen mit dem Studentenwerk wahrgenommen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24 Übergangsbestimmungen

Für die ersten Wahlen zum Studierendenrat nach Artikel 3 § 1 Absatz 5 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) gilt die Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend.

§ 25 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 17.12.2013

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor